

Aus der Gerichtspraxis der Vorstadtgesellschaft zum Hohen Dolder

Autor(en): Paul Koelner
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1942

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/3ab5ca7e-aeb6-45ff-9152-4be5e89326cf>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Aus der Gerichtspraxis der Vorstadtgesellschaft zum Hohen Dolder

Von Paul Koelner

Im Jahre 1597 übertrug der Basler Rat neuerdings den Vorstadtgesellschaften für deren Bezirke die Jurisdiktion über Schmäh- und Schlaghändel. Schon im 15. Jahrhundert, wie eine Ordnung von 1492 dartut, hatte die Vorstadtgesellschaft zu St. Alban neben der Feuerschau, der Beaufsichtigung von Brunnen und Gassen sowie des Weidanges derartige polizeiliche Funktionen inne, die sich aber in der Hauptsache auf Vorfälle im Bereich der Gesellschaftsstube beschränkten, während die meisten Unfugen, die sonst im Quartier vorfielen, mangels richtiger Kompetenzen durch den Vorstadtmeister an die Obrigkeit zur Rechtfertigung gewiesen wurden.

Nun aber kamen sie kraft des Mandates vom 14. Februar 1597 als erweitertes Recht und neue Pflicht an die Vorgesetzten zum Hohen Dolder zur Schlichtung und Ahndung. Begründet wurde diese Machtvollkommenheit wie folgt: «Unsere Gnädigen Herren, einen ehrsamem Rath der Statt Baßell, hatt nun zum offtermahlen mit Bedauern glaublich angelangt, wie zu viel Zeiten, durch unrüewige, friedhässige sowohl Manns- alß Weibspersohnen in den Vorstetten häuslich gesessen, allerley unleidenliche Unruhwen und Gezenckh alßo entstanden, daß etwan solliche Leuth nit allein einanderen unverschamtlich schelchen, schmähen und an Ehren grob und höchlich anziehen, sondern auch mit Rauffen und Schlachen, frefne Hand anlegen, ja das viel mehr ist, die Allmacht Gottes im Himmel übel und schwärlich verletzen und erzürnen, und obgleich Vorstatt-Meister und Mitmeister jeder Ehrengesellschaft solche unruhewige Zenckher und frefrende Persohnen (wie von Altem hero alweg üblich gewesen und billich noch

seyen solle) für sie erforderet, daß doch selbige niemahls erschienen, und sie durch Mittel Rechtens, Erpiettens dessen alweg zu erwehren unterstanden und nicht glauben haben wollen, sie daran zu gehorsammen schuldig seyen.

Wann nun einer jeden gottseligen Obrigkeit gebeurt und zustoht, zuer Erhaltung guter Polickey undt Ordnung solche Sachen ernstlich abzuschaffen und dabey den Gott wohlgefälligen Frieden und Einigkeit ze pflanzen, welches wohlermelten unseren Gnädigen Herren ihres Theiles nicht wenig angelegen, und damit dan dieß alles hinfür desto stattlicher ins Werckh gerichtet werden möge: Als geben harumben Ihre G. allen Ehren Gesellschaften und deren jeder Zeiten Verordneten Vorstett Meister und Mitmeistern neuwerdingen vollen Macht und Gewalt, befehlend auch denen hiemit ernstlich meinende, fahls sich hinfürter in das künftig dergleichen Hader, Gezenckh, Schmähung, Scheltungen, Schlaches- und Gefechtshändel in Vorstetten durch ihre Gesellschaftgenossen oder vielleicht andere, es seyen Manns oder Weibs Persohnen, begeben, daß demnach sie, Meister und Mitmeister, alsbald ohne alles Verziehen und Verlängern die Partheyen zu beyderseits für sich erfordern, sie in Klag und Antworth anhören und darauf je nach ihrem Verschulden (aber Ihren G. als der Hohen Obrigkeit und den Rechten unverthätiget und unabbrüchig) mit Maaß und Ordnung strafen . . .»

Der derart für jede Vorstadt geschaffene Gerichtshof setzte sich zu St. Alban aus den beiden Vorstadtmeistern — altem und neuem — und den zehn Mitmeistern zusammen, von denen einer das Schreiberamt besorgte. Als Gerichtsdiener fungierte der Stubenknecht mit seinem Amststab in der rechten Hand. Gerichtsstätte war die große Gesellschaftsstube im Haus zum Hohen Dolder.

An Hand der von 1642 an bis 1798 lückenlos erhaltenen Protokolle gewinnt man den Eindruck, daß bei Vorstadtmeistern und Mitmeistern bei ihrer Rechtsprechung das uralte Bedürfnis des Bürgers nach Ordnung und Zucht

und ein unutilgbares Pflichtgefühl lebendig waren, was aber nicht hinderte, daß die Herren Vorgesetzten bei anderer Gelegenheit selbst dauerhaft vor einer ehrbaren Kanne Weines sitzen und tolerant gegen gewagte Scherze bei geselliger Zusammenkunft sein konnten. Wie auf den Zunftstuben vor geöffneter Handwerkslade gewerbliche Streitigkeiten mit Ernst und Würde verhandelt wurden, so auch behandelte man auf der Gesellschaftsstube zum Hohen Dolder alle die kleinlichen Händel, die sich kreuzten, mißgünstigen Klatsch, boshafte Verleumdung, Liederlichkeit, Roheit, unerlaubte Selbsthilfe und Schlägereien. Nicht mit kalter Subtilität, sondern oft so recht mit Saft und Kraft. Bis ins 18. Jahrhundert hinein vielfach noch unter Anwendung vereinzelter Formeln aus den Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts. So stoßen wir oft auf den Ausdruck: «bessern», d. h. eine Geldbuße erlegen, und das dazugehörnde Substantiv «Besserung» für Geldbuße; weiter auf die Ausdrücke «ohnnachlässig» und «ohne Gnade», «in Bau und Ehren halten», «vor Augen und in Ehren halten», jemand «an Ehren grob und höchlich anziehen», «sich auf Kundschaft berufen», d. h. auf Zeugen abstellen, «Frieden bieten und heischen», «Blutruns schlagen», d. h. einen verwunden, «Kehr und Wandel schaffen», «nach Besag und Inhalt», «durch Bitt oder Ursach willen». Eine «ausgemachte Sache» ist eine durch gerichtliches Urteil erledigte Angelegenheit, die fortan «kraftlos, tot und ab sein» soll. Die durch anderthalb Jahrhunderte hindurch behandelten Ehrbeleidigungen fördern einen recht derben Bedarf an Redensarten und Schimpfnamen aus den Aktionen kleinbürgerlichen Vorstadtlebens zutage. Der vielfach wiederkehrende Ausdruck «eine Maultasche ziehen» besagt, daß man zu St. Alban der Meinung war, auf ein böses Maul gehöre prompt eine lose Hand. «Mächtig durchziehen» heißt soviel als über jemand schwer schimpfen. Einen Gesellen fristlos entlassen wird mit der ironischen Wendung «Feierabend geben» (1668) ausgedrückt. «Bewei-

nen» ist der mittelalterliche Ausdruck für sich mit Wein versehen, wie es etwa in Ratserkennnissen des 15. Jahrhunderts heißt, dafür zu sorgen, daß unsere Stadt allzeit «beweint» sei. In der Sprache des Vorstadtgerichts kommt jedoch «beweinen» nur noch im Sinne von «sich betrinken» vor. «Lebendigen Wein trinken» heißt, durch den Alkoholgenuß zu allerlei Unfug angetrieben werden. Einen ganz geringen Wein bezeichnet man als «Leyren» (1662) oder gar «Sakraments Leyren». Es ist der heute etwa noch angewendete Ausdruck in dem Wort «Lurebriehje» für einen recht schlechten Kaffee. «Die Spitalschnitten essen» (1673) ist soviel als in das Spitalalmosen aufgenommen werden. Jemand einen «Kleffler» schelten, heißt den Betreffenden zum Almosensammler für die Siechenhausinsassen herabwürdigen. Jemand gar bezichtigen, er sei «maltzig», bedeutet, ihn als mit dem Aussatz behaftet verdächtigen. Bekanntlich deutet ja auch der Name Malzgasse, entstanden aus Malenzgasse, Malatzgasse (vicus leprosum) auf diese Krankheit, indem — nach einer Angabe Fechtens — sich im 13. Jahrhundert in jener Gegend ein Siechenhaus befunden haben soll.

Die häufigsten gegenüber männlichen Personen gebrauchten Schimpfnamen sind Schelm, Dieb und Hundsfott. Daneben kommen öfters vor «Ketzer», unterschieden als «rebellischer Ketzer», «Galgenketzer», «calvinischer Ketzer», «katholischer Ketzer» und «Erzketzer». «Pracht-hans», «Pfannenbletzer» und «Taschenbletzer» waren entschieden harmloser als «henkermäßiger Gesell» oder «Tausendsakramentsbestie». Ins Tierreich weisen ferner der «Fuchsschwänzer», d. h. einer, der einem nach dem Munde redet, und der «Bärenhäuter», d. h. einer, der schon einmal im Turme des St. Alban-Schwibbogens, auf der sogenannten «Bärenhaut» in Haft gelegen war. Ehrverletzend waren auch Titel wie «Steckleinbube», «Läcker» und «Kundenbettler».

Nicht weniger mannigfaltig ist der Wortschatz beim weiblichen Geschlecht. Daß die unbescholtene Jungfer

Katharina Wüst bei groß und klein in der Vorstadt die «Tausendschöne» hieß, war ein harmloses Schlötterlein. Bezeichnend ist, daß in den 1670er Jahren der Ausdruck «Babeli», gegenüber einer Ehefrau gebraucht, als Beschimpfung galt. An gar vielen auf dem Hohen Dolder anhängigen Beleidigungsklagen war eine «Ohrentragere», eine «Klappertäschen», ein «Lülmaul» (1670) oder sonst eine «Schandtafele» schuld. Ausdrücke wie «Bubenrolle» oder gar «ein los Stück Fleisch», wie 1676 eine männerfreundliche Magd klageweis genannt wird, kehren mehrfach in den Akten wieder. «Zatz» (1706), «Bankertmacherin», «Kindsverderberin» und «Hex», spezialisiert als schielige Hex, alte Hex, Spitalhex gehören dann schon zur eigentlichen Giftblütenlese, in der als am häufigsten angewendet und in den obszönsten Abwandlungen sich ergehend das Wort dominiert, mit dem man die Dienerinnen der ars amandi zu bezeichnen pfllegt . . .

Es ist gar nicht so leicht, all das, was an Unartigem und an Häßlichem, aber auch an Heiter-Lustigem und gravitätischer Kauzigkeit aus dem Gemeindeleben der St. Alban-Vorstadt vor Augen tritt, unbefangen zu beurteilen. Manches, was uns unerträglich scheint, machte damals unabtreibbare Gewohnheit leidlich. Jedenfalls aber waren die Vorgesetzten zum Hohen Dolder bestrebt, nicht nur das Ungehörige und Strafwürdige, das durch private Kläger vorgebracht wurde, zu rechtfertigen, sondern ex officio auch die Fälle, welche die Beteiligten selbst zu verheimlichen und zu vertuschen suchten. Gebot doch 1655 das Vorgesetztenkollegium dem Stubenknecht, bei Verlust seines Dienstes, derartige verschwiegene Händel unverzüglich zu melden und inskünftig alle Samstage dem amtierenden Vorstadtmeister über die vergangene Woche sachgemäß Rapport zu erstatten. Wohl nicht zuletzt in Anbetracht der nicht unbedeutenden Straf gelder, die ausschließlich dem Gesellschaftsseckel zugute kamen, denn bloß in ganz leichten Fällen ließ man es dabei bewenden, nur «mit Worten zu strafen».

Großes Gewicht wurde auch darauf gelegt, den Gerichtshof möglichst vollzählig versammelt zu sehen. Im Jahre 1662 erging der Beschluß, daß die Herren Mitmeister, die ohne Erlaubnis ausblieben, der Gesellschaft ein Pfund Geld entrichten sollten. Die Bestimmung wurde 1709 in der Weise verschärft, daß der Fehlbare statt einer Geldbuße sechs Maß Wein zuhanden des Vorstandes stiften mußte.

Parteien, denen wegen Streithändeln oder anderer Sachen vorgeboten war und die nicht erschienen, büßten für das erstemal mit fünf Schillingen, beim zweiten Ausbleiben mit zwölf Batzen. Wenn aber jemand in seinem Ungehorsam verharrte und zum drittenmal nicht kam, der sollte unverzüglich vor einen ehrsamem Rat geboten und daselbst beklagt werden. Säumige, verurteilte Bußzahler wurden mit Gefängnisstrafe bedroht und sollten bei weiterer Widersetzlichkeit «von dem Diener auf der Gasse genommen und in den Turm geführt werden». Gefängnisstrafen wurden nur in bescheidenem Ausmaß, selten länger als für zwei Tage, ausgesprochen. Alle Freiheitsstrafen mußten auf der schon erwähnten «Bärenhaut», dem nahen St. Alban-Schwibbogen (ehemals Kunostor) abgesessen werden. Von den verschiedenen dort befindlichen Gefängnisräumen kam für die Vorstadtdelinquenten meistens das sog. «Stibli» in Betracht, für verschärfte Haft gelegentlich die «Untere Gefangenschaft» oder das «Bärenloch».

Ueber die Gerichtsverhandlungen mit ihren oft recht delikaten Fällen war den Richtern strenge Hehl geboten. Wer etwas von den Parteien oder was sonst am Ehrentisch geredet wurde, ausbrachte und offenbarte, verfiel in eine Buße von zwei Gulden. Seit 1721 betrug die hiefür ange setzte Strafe ein Mark Silber nebst Stilllegung im Ehrenamt auf die Dauer eines Jahres.

Um seinen Urteilen mehr Nachdruck zu verleihen, nahm das vorstädtische Gericht öfters die Hilfe des Geistlichen und des Kirchenbannes in Anspruch, die durch Er-

mahnen und Zusprechen, auch durch Vorstellen der Sünder vor der Gemeinde zur Besserung Renitenter beitragen sollten. In dem uns hier berührenden Zeitraum handelte es sich bei den Geistlichen ausnahmslos um würdige, sittenreine Männer¹; ihre Predigten waren allerdings sehr schwülstig und bilderreich und ließen vielfach natürliche Herzlichkeit vermissen. Besonders mochte Pfarrer Joh. Jakob Leucht, der von 1630—1673, also über vierzig Jahre, als Seelsorger zu St. Alban amtierte und durch seine erste Gattin mit der Papiererdynastie der Düring verwandt war, seine Gemeindeglieder im Guten wie im Bösen wohl kennen. Eine Pfarrwahl, an der neben den Vorgesetzten zum Hohen Dolder alle irgendein Amt bekleidenden Vorstadtinsassen Anteil hatten, war eine ebenso wichtige als feierliche Angelegenheit, die auch im Protokollbuch der Vorstadtgesellschaft ihren Niederschlag fand. So hat sich beispielsweise für das Jahr 1722 von der Hand des damaligen Gesellschaftsschreibers Niklaus Bernoulli folgender Eintrag erhalten:

«Nachdem der gnädige Gott den treu-eifrigsten und wohlgelehrten Herrn Friedrich Battier, gewesen und wohlverdienten Pfarrherrn bei St. Alban jüngsthin sub dato den 8. July aus dieser Zeitlichkeit ab- und hingegen zu seinen himmlischen Gnaden auf- und zu sich geforderet hatte, als ist anheut, Dienstags den 28. hujus, von seiten all- und jeder in officio stehender und an der Zahl 76 anwesender Ehren Personen von gedacht solcher ganzen St. Albans Pfarr Gemeind, und folglich mit und neben Zuziehung E. E. Gesellschafts Herren Vorgesetzten, in der Hauptkirch des Münsters nach gehaltener Morgenpredigt dieser vacierende Pfarrdienst bisheriger Losordnung gemäß hiemit wiederumben ersetzt und bestellet, an-

¹ Johann Jakob Leucht von 1630—1673, Johann Ulrich Thurneyssen von 1673—1691, Friedrich Battier von 1691—1722, Emanuel Ryhiner von 1722—1737, Onophrion Stähelin von 1737—1767, Jakob Friedrich Meyenrock von 1767—1799. Vgl. Karl Gauß, *Basilea Reformata*.

bei der Observanz gewöhnlicher Formalien zufolge, so durchgehends als stricte nachgelebet worden. Und zwar also und dergestalten, daß allervordrist durch den jeweiligen Präsidem, den Herrn Doctorem Antistitem Hieronymum Burckhardt dasjenige aus diesem Anlaß eingerichtete und von ihm abgesprochene Gebätt von der ganzen Versammlung einmütiglich zu Gott verrichtet, mithin der diesörtige *modus eligendi* verlesen und der Eid sodann öffentlich prästiert und abgeschworen wurde. Da es dann bei Formierung eines ordentlichen Ternary nachwärts sich ergeben, daß mit zehn Kugeln als *per majora pro primo* oder in No. 1 gekommenen ist benanntlich Herr M. Joh. Heinrich Brucker, diesmaliger Prediger des holländischen Gesandten zu Wien. So dann *pro secundo* oder in No. 2 mit acht Kugeln und gleichfalls *per majora* Herr M. Emanuel Ryhiner, damaliger *communis Diaconus*. Und endlichen *pro tertio* oder in No. 3 mit zehn Kugeln, so abermalen *per majora*, Herr M. Joh. Rudolf Merian, der Leutpriester zu Liechstatt. Wobei es sich dann weiters zugetragen, daß bei der zweiten wiedermaligen Herauslangung, obgedachter Herr M. Emanuel Ryhiner die hochwichtige Ambts-Function dieses Pfarrdienstes durch die allweise Providenz Gottes ganz glücklichen erhalten hatte, als dene dannen hero der Erzbischof und obrist Seelenhirt C. J. mit seinen himmlischen und diesorts höchst benötigten Gnadengaben künftighin hierzu kräftiglich ausrüsten, in währendem Predigtamt solche in reicher Maaß jenem mitteilen, dessen zu der einigen Ehre Gottes jeweils zuerkannte Labores heiliglich segnen, mithin grundgütigst verschaffen wolle, damit also, vermittelt eines unsträflichen und Gott wohlgefälligen Wandels, sowohl er, der Prediger, als auch seine Zuhörer insgesamt die ewige Seligkeit seinerzeit davontragen möchten . . .»

Mehr und mehr wurde seit dem Ende des 17. und besonders im 18. Jahrhundert auf die äußere «Distinktion» geachtet, die gegenüber Höherstehenden in Servilität ausarten konnte. Es ist ja auch die Zeit der Titulaturen und

Schnörkel, und die Mengerei mit Latein und Welsch wird auch in der Sprache des Protokolls vernehmlich. Da wird z. B. auf Einer *Ehren* Gesellschaft zum Hohen Dolder ein *Ehren* Bott gehalten und durch den *Ehren* Tisch zur Bestellung der *Ehren* Aemter geschritten. Da ist des Deliberierens kein Ende, bis die Ehren Personen denominieret, so durch das obrigkeitlich erkannte Ballot, in Conformität dermaligen Losordnung in das Ternarium gelangen sollen, und wen dann hiebei die göttliche Providenz bei der Election preferablement favorisieren werde und zum Troste dieses Ehrenhauses in des Allerhöchsten Gnadenschutz erhalten wolle. Der Aufzählung des neu bestellten Vorstandes geht etwa — wie 1787 — folgende Einleitung voraus: «Mithin besteht der E. Tisch aus denen Hoch- und Wohledelgeborenen, Weisen, Gestrengen, Hochansehnlichen, Hochgeacht- und Hochgeehrtesten Herren, welche der Oberste und Allerweiseste Regent mit seinem Geist der Weisheit und erleuchtetem Verständnus aus der Gottesfülle unterstützen und Ihnen viel Gnade, Segen und beharrliches Wohlsein angedeihen lassen wolle!»

Welches Bild bot nun seit dem 17. Jahrhundert die Vorstadt, über welche die Gesellschaft zum Hohen Dolder ein väterliches Regiment führte? Der Lebensbeschränkung ihrer Insassen entsprach auch äußerlich dieser städtisch-ländliche Bezirk mit seinen dem Raum Schranken setzenden Türmen, Toren und Mauern, seinen drei Gassen mit den hochgiebeligen Häusern. Sie trugen teils lustige, teils ernste Namen: zum blauen Storcken, zum Sausenwind, zum Döblin, zum Zank, Caritashaus. Das Haus des ehemals bischöflichen Hofschaffners Hans Rudolf Schönauer hieß noch 1661 zum «heilig Geist», später, seit 1718, abgeschwächt, «zum Geist». Albanvorstadt Nr. 19, das Besitztum des Hieronymus Linder, der bekanntlich in holländischen Diensten zum General emporstieg, trug mit Recht den Namen «zur Fortuna» und hieß eine zeitlang auch «Oranienhaus». In der Niederung nahe dem Rhein dann die alte Kirche mit den

Klostergebäuden und am Teich im «Loch» die klappernden Mühlen. Den ländlichen Charakter betonten zahlreiche Scheunen, Kornhäuser und Ställe, Rebgüter und verträumte Gärten. Die ganze Vorstadt zählte kaum hundert Häuser und nur wenige Hundert Bewohner; größtenteils Stadtbürger und zünftige Handwerker, daneben Hintersassen und fremde Gesellen, besonders Papierarbeiter, und wies im Gegensatz zur «Dalbe» des 19. Jahrhunderts nur eine bescheidene Zahl Standespersonen und Reicher auf. Erst im 18. Jahrhundert stieg die Einwohnerzahl merklich an. Im Jahre 1747 motivierten die Vorgesetzten zum Hohen Dolder das dringende Bedürfnis nach mehr Brunnwasser mit der Tatsache, daß nun fünfmal soviel Personen haushäblich niedergelassen seien wie «etlich und zwanzig Jahr» zuvor.

Wie abgeschlossen und bescheiden an großen, wechselnden Eindrücken das Leben der Vorstadtleute auch dahinfloß, so war es doch nicht jeglicher Festlichkeit und feierlichen Repräsentation bar. Da war z. B. der erste Maisontag, da auf dem Hohen Dolder Vorstadtmeister und Mitmeister neu gewählt wurden. Da zeigte sich der erstere mit dem aus bunter Seide und Silber- und Goldflitter gewundenen Meisterkranz, seit dem 18. Jahrhundert mit einer vom Goldschmied geschaffenen Meisterkrone auf dem Haupt den zum Maienmahl versammelten Gesellschaftsbrüdern, während die Mitmeister mit bescheideneren «Meien» geschmückt wurden. An diesem festlichen Tag lag dem Stubenknecht ob, das Gesellschaftshaus mit dem ersten Grünlaub aus dem Hardwald zu schmücken, und mittelalterlicher Gepflogenheit gemäß wurde bis tief ins 17. Jahrhundert hinein der Stubenboden mit frischem Gras bestreut. Auch während des Sommers und Herbstes ergaben sich Gelegenheiten zum fröhlichen Beisammensein, oft nach recht prosaischen Geschäften, wie nach dem Feuerschauumgang, der Besichtigung der Weidbezirke, der Wahl der Hirtenmeister und des Hirten, der Zeichnung der vorstädtischen Schweineherde, bis man dann mit dem

«guten Jahr» wieder den neuen Jahreslauf feierte. Bei diesem Anlaß machte die silberne «Jungfrau» — ein Prunkbecher aus dem Jahre 1612 — im weinfrohen Kreis fleißig die Runde.

Von einem 1607 gehaltenen, singulären Freudenmahl, an dem 131 Manns- und Weibspersonen «als liebe nochburen» tafelten, wobei jedes Ehepaar «ir gewohnte spys wie das der Liebgott bescheren und geben wirt», mitbrachte, und die Gesellschaft den Wein und das Brot spendete, redete man im Quartier noch nach Jahrzehnten als von einem unvergeßlichen Ereignis. An der Fastnacht wurden bisweilen Umzüge abgehalten, freilich nicht immer mit dem Gepränge des 1617 veranstalteten Sommerfestes, da zwölf Spielleute der Gesellschaftsfahne voranschritten. Abwechslung brachte gelegentlich auch die Abreise des baslerischen «Gesandten übers Gebirge», wenn dieser als Landvogt ins Tessin zog. Da schossen hiezu ausgelegte Gesellschaftsbrüder auf den Vorstadttürmen den Ehrensallut, und durften nachher auf Kosten des Standesvertreters auf der Gesellschaftsstube zehren und trinken, wobei es vor lauter Gesundheitenausbringen auf den freigebigen Stifter in den weinerhitzten Köpfen meistens zu Disput und Zank kam. Ein derbes Stimmungsbild offenbart beispielsweise die Protokollnotiz zum 31. August 1664: «Als kürzlich der Herr Ehrengesandte über das Gebirg gereist und die Ausgelegten auf den Türmen, welche ihm geschossen, allhier auf der Ehren Gesellschaft zusammenkommen, um dasjenige, was der Herr Ehrengesandte aus seiner Liberalität ihnen verehrt und zukommen lassen, in Freundlichkeit zu verzehren, aber anstatt der Freundlichkeit sie allerhand Händel und Gezänk unter sich angestellt, dergestalten, daß bald niemand mehr bei ihnen sicher sein können. Einer, der Müllerknecht Hans Hochstrasser von Künsnacht am Albis, hatte 4 Maß Wein gewettet, er wolle seinen Kameraden im Maul die Stube auf und abtragen, ließ ihn dann fallen, worüber es natürlich zu einer Balgerei kam. Wollten auch ringen; einer

legte den andern derart auf den Tisch, daß zuletzt der Tisch entzweibrach . . .»

Nicht die feierlichen und fröhlichen Anlässe führten zu Gerichtsverhandlungen auf dem Dolder, sondern der Alltag mit seinem Gewoge von Gegensätzen und seinen grotesken und unholden Zügen.

Eine Quelle häufiger Streitigkeiten bildeten Wald und Weide, wie sie den Vorstadtgenossen zum Hohen Dolder mit der Nutzung der Lehenmatten, der Neusätze, der Hagenau an der Birs und vor allem in der Hardwaldung zustanden. Man kann den Vorgesetzten wahrlich nicht die Achtung versagen, wie sie sich für den Wald, ja für jeden Eichbaum wehrten, gemäß dem altüberlieferten Grundsatz, daß das lebende Geschlecht wohl das Recht besitze, den Wald zu nutzen und zu nießen, aber auch die Pflicht habe, ihn für die kommenden Geschlechter in Bau und Ehren zu halten. Ein letztes, lebendiges Stück Mittelalter hat sich mit den Gerechtsamen und Servituten des Waldes überliefert. Der Kampf um diese und die Ahndung von Wald- und Weidfreveln überwuchern seit dem 18. Jahrhundert geradezu die vorstädtische Gerichtsbarkeit.

Besonders den Eichen ließ man als fruchttragenden Bäumen eine Fürsorge angedeihen, wie sie keinem Obstbaum zuteil wurde. Im engsten Zusammenhang mit dem Schutze der Eichen stand der Ackerit oder die Ackerig. Unter diesem, dem 15. Jahrhundert entstammenden und bis ins 19. Jahrhundert gebrauchten Ausdruck begriff man die Herbstmast der Schweine in den mit Eicheln bedeckten Waldböden. Jeweilen im September nahmen die zwei von den Vorgesetzten gewählten Hirtenmeister in der Hard den Augenschein, wie es mit der Eichelnernte stand. Nach dem zu erwartenden Ertrag richtete sich die Zahl der Schweine, die unter dem Hirten und seinen Helfern in die Ackerig laufen durften, nachdem sie zuvor von den Hirtenmeistern gezeichnet worden waren. Den Hintersassen wurde in der Regel nur ein Schwein in die Ackerig erlaubt, den weibberechtigten Bürgern zwei, den Leheninhabern

und den Herren vom Ehrentisch bei rechter Ernte drei bis vier Stück. Außerdem stand dem städtischen Spital als altes Recht zu, eine begrenzte Herde unter dem Spitalhirten zur Mast in die Hard zu schicken. Als Entgelt hatten die Schweinebesitzer von jedem Tier zu Händen des Gesellschaftssekels eine Gebühr zu entrichten, die vom Stubenknecht — wie es 1669 lautet — «von Haus zu Haus in aller Stille» einzuziehen war. Damit das treffliche Mastfutter keinesfalls geschmälert wurde, bestellten die Hirtenmeister mit dem Nahen der Eichelreife besondere Eichelhüter. Wer beim Schwingen oder Auflesen von Eicheln ertappt wurde, hatte sich vor den Vorstadtrichtern zu verantworten. Hiebei wurde, besonders wenn es sich um Baselbieter Untertanen handelte, mit besonderer Strenge verfahren. Unerhört gesalzene Bußen wurden ohne Gnade erhoben, auch angesichts einer überreichen Ernte, wie man seit Menschengedenken keine erlebt hatte. So 1721. Schätzte doch der Hardvogt damals die Mast für 650 Schweine bis Neujahr ausreichend! Der Vorstadtgesellschaft verblieb denn auch aus dieser denkwürdigen Ackerig ein Reingewinn von 670 Pfund Geld, wovon 60 Pfund den Vorstadtarmen gutgeschrieben und dem sog. «Wellengeld» einverleibt wurden. Auch einheimischen Bürgern gegenüber walteten die Eichelhüter durchaus nicht immer rücksichtsvoll. Neben fremden Uebertretern des Weidganges und der Ackerig stand bisweilen der Vorstadthirte selbst als Beklagter vor seinen Brotherren. Er hatte mit seinem Hirtendienst kein leichtes Amt zu versehen, das zudem sehr gering bezahlt wurde. Es hätte sich auch nie ein Bürger dazu gemeldet. Meist waren es Leute aus dem Basel- oder Bernbiet oder aus dem Markgräflerland, die sich um den ärmlichen Dienst bewarben. Die Vorschrift der Hirtenordnung, daß des Hirten Kinder niemanden mit Betteln beschwerlich fallen sollen, sagt übrigens genug. Nicht weniger das Bittgesuch, das 1660 der Hirte an die Vorgesetzten richtete, ihm einen Schein an die Herren vom Waisenamt zu erteilen, damit er zur «Aus-

bringung seiner vielen ohnerzogenen und teils arbeit-seligen Kindern wöchentlich ein Laiblein Brot gehaben möge». Hatte der Hirte dann erst noch Mißgeschick und Unglück mit dem ihm anvertrauten Vieh, so war es für die Besitzer fast selbstverständlich, zu Recht oder zu Unrecht, in erster Linie den Hirten verantwortlich zu machen. Großes Aufsehen erregte es in der Vorstadt, als im Herbst 1723 gegen ein Dutzend Gesellschaftsbrüder, wie es in den Akten heißt, teilweise aufgehetzt von ihren bösen Weibern, den Vorstadtmeister Joh. Jakob Heußler in seiner Wohnung aufsuchten und sich mit Hintansetzung des schuldigen Respekts über die Herren Vorgesetzten in schweren Anschuldigungen wegen des Weidanges ergingen; die verbrieften Privilegien seien ein Papierwisch, da der Vorstand ganz nach Belieben mit dem gemeinen Gut schalte und walte. Sie drohten in die Hard hinaus zu gehen und die widerrechtlich zur Ackerig zugelassenen Lohnschweine über den Haufen zu schießen. Auffallend nachsichtig verfuhr das sonst in diesen Dingen empfindliche Gericht. Um «weiteren Verdrießlichkeiten zuvorkommen», ließ man es gegenüber sämtlichen Beteiligten bei einer «scharfen Censur» bewenden. Um so mehr fühlten sich die Gesellschaftsvorsteher gekränkt, als kurz darauf das neugemalte Ehrenzeichen an der Fassade zum Hohen Dolder mit Unrat besudelt wurde, und trotz der ausgesetzten hohen Belohnung von zwölf Reichstalern die Täterschaft unentdeckt blieb.

Ein freundlicheres Bild gewähren die alljährlichen Maßnahmen wegen der Weinlese in den drei der Gesellschaft unterstellten Rebbännen auf dem Gellert, in den Neusätzen und in der Breite. Hiebei kam es ab und zu wegen zu früh begonnenen «Herbstens» zu Verzeigungen.

Als Ganzes betrachtet ergeben die gerichtlichen, konkreten Einzelausführungen durchaus nicht ein mattherziges Stilleben von zahmen und geruhsamen Vorstadtinsassen. Beim Durchlesen der gegen dreitausend «Fälle» drängt sich vor allem das bösartige Stadtgeschwätz in den

Vordergrund, die Neigung, das Wesen und Leben des Mitmenschen mißgünstig zu beurteilen. Ueber dem Häßlichen, das sich in den Akten breit macht, soll aber keineswegs vergessen sein, daß zu St. Alban Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit manches Haus und manche Werkstatt ehrten. In ihrer Gesamtheit erfaßt, bietet diese vorstädtische Rechtsprechung, die in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts langsam ausklingt, eigenartige Belege zur geistigen Statistik der Basler Kultur- und Sittengeschichte. In der nachfolgenden kleinen Auslese² mögen die vergilbten «documents humains» selbst zum geneigten Leser sprechen.

*

A die den 30. Maien 1647 ist ein Bott gehalten und ist Melchior Räber fürgestellt und wegen seiner Gottlästerung und Händel, so er mit Michel Millers Frau und mit ihme gehabt hat, gerechtfertiget worden. Ist von wegen seiner Gottlästerung erkannt worden: Dieweil Michel Räber hochlich verfallen und er Gott den Allmächtigen hochlich erzürnt, seinen Nebenmenschen an Ehren angezogen, soll er deswegen über Nacht in «Bärenhaut» gelegt und soll zur rechten Straf erlegen 2 Pfund. So er Gnad beghrt, soll er 1 Pfund bezahlen und bei der Urfehd anzeigen, daß sie sollen einander mit Worten und Werken müßig gehen, die Scheltwort von Obrigkeit aufgehelt, das keinem Teil an ihren habenden Ehren nit schaden; dann, wofern er oder sie einander mit Worten und Werken nit ruhig lassen, werde solches an höheren Orten angezeigt werden und sie alsdann mit höheren Strafen anfahen. Michel Müller soll ebenmaßen mit Worten abgestraft werden und seiner Frauen zusprechen, daß sie auch mit ihren Nachbarn gute Freund sein und bleiben, sonsten wurde man auch etwas anderes mit ihren fürnehmen.

² Der Text gibt — von einigen geringfügigen Abweichungen abgesehen — den Wortlaut der Protokolle wieder, hingegen wurde im Interesse der Lesbarkeit die Orthographie der heutigen Schreibweise angepaßt.

15. 3. 1655. Zwischen Herrn Wernher Fäsch dem Kläger an einem Teil und Herrn Jacob Wirth dem Balbierer, dem Beklagten an dem andern Teil, haben meine hochehrend Herren zu Recht erkannt, daß H. Jacob Wirth der Beklagte, weil er den Klägern auf der Gassen angegriffen und ihme eine Maultaschen gezogen, ist er umb diesen Frevel umb 2 Pfund Gelds angelangt worden. Haben auch hierüber einander die Hand geben und ist die Sach also ausgemacht und verglichen worden.

28. 11. 1658. Agle Reber klagt auf ihren Sohn Jacob Reber den Maurer, wie daß er ihro mit dem Wehr für das Haus kommen, sie eine katholische Hur gescholten, er wolle ihro einen roten Hahnen auf das Haus stecken.

Ist erkannt, daß der Sohn solle 2 Tag und 2 Nacht in das Bärenloch gesetzt und vor einen ehrwürdigen Bahn [Kirchen-Bann] gestellt werden. Solle sich der Wein- und Wirtshäuser gänzlichen enthalten.

24. 8. 1655. Meister Hans Ulrich Zwilchenbart klagt auf Samuel Merian den jüngern von Liestal, wie daß er trunkener und ungestümer Weis in seine Mahlmühle geritten, ihne an seinen Ehren angetastet, er seie ihm ein Pfund Gelds noch wegen einer Irten schuldig, er seie salvo honore zu reden ein Hundsfott, ein fauler Lump etc., und habe ihm einen halben Sack Mehl zugleich verschleppt.

Samuel Merian der jünger widerspricht alles, was Hans Ulrich Zwilchenbart für und angebracht; er wolle es bei seinem guten Gewissen behalten, daß dem nicht also seie. Hr. Jacob Dietler [als Zeuge] sagt aus, daß er, Merian, sehr ungestüm und bald gar taub sich erzeigt, seie bald in die Spitalmühlin geritten, bald in Hans Ulr. Zwilchenbarts Mahlmühli. Und sagt auch des Spitalmüllers Knecht aus, er habe ihne Zwilchenbart zum öfteren Mal Hundsf., salvo honore zu reden, geheiß. Soll also obgedachter Merian ohn alle Gnad mein hochehrend Herren 5 Pfund verbessern und solle Hans Ulrich Zwilchenbart das verschüttete Mehl und den Botenlohn bezahlen.

15. 5. 1659. Andres Häner ist vorgestellt worden, daß



Gesellschaftsbesitz

Kolorierte Zeichnung auf dem Titelblatt des Protokollbuches
der Vorstadtgesellschaft zum Hohen Dolder. 1796

er gestern abends, als er auf die Wacht gangen um 9 Uhren, nachdem Hr. Daniel Burckhardt des Rats ihne abgemahnt, dennoch einen Schutz getan und die Leut mächtig erschreckt. Ist darüber erkannt, daß er E. E. Gesellschaft verbessern solle soviel als 12 Batzen. Ist ihme Gnad erwiesen worden und soll geben 10 Schilling.

12. 6. 1659. Klagt Herr Jacob Beck der Kantengießer und seine Frau Schwieger, die Frau Nollin contra Meister Elias Schauber des Steinmetzen Hausfrau wegen etlicher Reime, so an dem Spalenschwibogen seien angeschrieben worden. Ist erkannt, daß Hr. Beck sich neben seiner Frau Schwieger und seiner Frauen wie auch Mr. Elias Schauber und seine Frau auf Erfordern in das künftig einstellen sollen.

4. 9. 1659. Herrn Ratsherrn Nollen sel. Wittib, ihre Tochter und Jacob Beck als Tochtermann wie auch Mr. Emanuel Weitnauer sein Hausfrau und Elias Schaubers Frau ist alhero verkündet worden. Ist aber keine Person erschienen. Ist erkannt, man solle solches E. St. E. Wht. Herrn Obristzunftmeister Falkner klagend vorbringen, auf daß solches bei ehstem für einen ehnsamen Rat gebracht werde. [Laut Kl. Ratsprotokoll vom 7. 9. 1659 wurde die obgenannte Schmachsache neuerdings an die Vorgesetzten zum Hohen Dolder gewiesen].

23. 9. 1659. Mr. Weitnauer der Tischmacher erklärt, die Frau Beckin habe ihn salvo honore einen Buben, Schelmen und Dieben gescholten; er gibt zu, Frau Nollin eine alte Hex gescholten zu haben, sie seie schon manchmal durch das Kamin gefahren, solle wiederum dadurch fahren. Hierüber ist erkannt, daß die ergangenen Scheltwort gegeneinander aufgehoben seien und sollen einander die Hand geben und verzeihen.

23. 12. 1661. Herr Rittmeister Pantaleon erscheint und klagt, Herrn Jeremiä Fäschen Magd hätte ihne bezichtigt, ob sollte in seinem Haus eine geräuchte Zunge unlängst verzehrt worden sein. Selbige wäre ihrer Frauen entwendet worden, und bittet, sie zu Beweistum anzuhalt-

ten und auf keinen Erfolg sie gebührendermaßen abzu-
strafen und zur Recontation anzuhalten.

Erkannt: Weilen Beklagte nicht erschienen, daß ihrem
Herrn anbefohlen werden solle, ihren Lohn und Kleider
bis zu Austrag der Sach inzuhalten.

20. 4. 1662. Herr Niclaus Iselin hat im Namen Herrn
Ottendorff des Apothekers Hausfrau klagend vorge-
bracht, wie daß Rudolf Brotbeck jüngsthin wegen ihres
Weines, so sie auszäpfen lassen, sie injuriert, den Wein
Leyren geheißten und auf die Gassen geschüttet. Erkannt:
Weilen Rudolf Brotbeck sich allzutief mit Worten ein-
gelassen, die Gaben Gottes verachtet und ausgeschüttet,
soll er zu wohlverdienter Straf um 4 Schilling angelangt
werden.

18. 2. 1666. Hr. Reinhard Iselin der Rechten Doctor und
Professor alhier und Hr. Remigius Fäsch klagen ab Hrn.
Isaak Schönauer, Michel Freiburger, Emanuel Märckt
und Samuel ImHoof, daß sie kürzlich zu Nacht ohnge-
fähr umb zwei Uhren vor ihren Häusern auf der Gas-
sen allerhand Insolentien verübt, in die Stein gehauen,
schandliche französische Lieder gesungen und ihme, H.
Doctor zu unterschiedlichen Malen an seinem Haus an-
gelitten, wie auch dem H. Fäschen angeklopft, und als
man gefragt, wer läute und was sie begeherten, hätten sie
kein Antwort gegeben, sondern in ihrem tollen Tun fort-
gefahren, bis endlich Mr. Jacob Gnöpf hinabkommen, da
haben sie sich davongemacht und alle in die Stadt hin-
eingeloffen bis an einen, welcher sich die Vorstadt hinaus
begeben. Als er wieder zurückkommen und seinen Namen
nicht anzeigen wollen, hätte er, Mr. Jakob Gnöpf, ihm
mit einem kurzen Gewehr etliche Streich gegeben, dar-
über er wiederumb hinaus geloffen, und so viel man noch
zur Zeit Nachrichtung davon haben möge, wäre es H.
Schönauer gewesen.

Ueber welche Sach er, H. Doctor Iselin, sich hoch be-
schwert und offendieret befinde, daß er an seiner Ruhe
perturbieret und dadurch sehr verschnupft worden. Zeigt

auch an, daß man nicht meinen möchte, als wäre dieses nur eine geringe Sache zu achten, sondern in den beschriebenen kaiserlichen Rechten also versehen, daß sie criminaliter abzustrafen sei.

Emanuel Märckt und Michel Fryburger entschuldigen sich und zeigen an, daß sie zwar dabei gewesen, sie hätten aber gar nichts ungebührlich verübt; es wären noch H. Burckhardt, Christoffel Iselin und Remigius Fäsch, Jacobs Sohn, bei ihnen gewesen. Was sich da verlossen, wäre von H. Burckhardt und Iselin beschehen und sei auch Iselin derjenige gewesen, so von Mr. Gnöpf die Streich bekommen. Von H. Isaak Schönauer und Samuel Imhoff wüßten sie gar nichts, wäre auch keiner von diesen beiden bei ihnen gewesen, wie sich dann H. Isaak Schönauer dessen schon beschwert und erklagt, daß er da fälschlich angegeben worden, da er doch dazumalen nicht alhier, sondern mit seinem H. Vatter zu Riechen gewesen, geschehe ihm damit ganz ungütlich wie auch der Imhoff desgleichen angezeigt.

Mr. Hans Georg Gygi (Geigy), der Müller, welcher kundschaftsweis angehört worden, zeigt an, als er kürzlich mit seinem Schwager zu Nacht geessen, im Heimziehen zu nachts um halb drei Uhren, wäre ihm in der Vorstadt einer begegnet, der inständig begehrt, er wolle ihn doch mit sich heim in sein Haus nehmen, welches er ihm auf sein ohnnachlässiges Anhalten endlich, obwohl ungerne, bewilliget, welcher sich für H. Schönauers Sohn zu St. Johannes ausgeben; habe ziemlich bleich ausgesehen und geklagt, er wäre übel geschlagen worden.

Als er, Gygi, darauf gegen H. Schönauer gestellt und gefragt worden, ob er dieser sei, hat er ihn gänzlich erschlagen und gesagt, daß es dieser nicht wäre, wenn ihm aber derjenige, so bei ihm gewesen, sollte für Augen gestellt werden, wolle er ihn noch wohl kennen.

Erkannt: Dieweilen sie nicht alle beisammen und an denjenigen mangle, welche die fürnehmsten Anheber und Ursächer dieses Handels seien, als ist die Sache für dies-

malen eingestellt und auf das nächste Bott verschoben, sie aber dabei ermahnt worden, so ihnen zu dem nächsten Bott gebotten werde, daß sie sich alsdann sambtlich fleißig einstellen, inzwischen aber unserer G. H. Mandat wohl observieren sollen und nicht mehr über die Zeit zu nacht sich auf der Gassen ohne Licht finden lassen, H. Schönauer diese Anklag gänzlich, Imhoff aber deren bis auf weitem Bescheid erlassen sei.

22. 2. 1666. H. Doctor Iselin und H. Remigius Fäsch wiederholen ihre vorige Klag wider H. Christoffel, H. Burckhardt, Michel Freyburger, Emanuel Märckt und Remigius Fäsch, Jacobs Sohn. Vorgemelte gestehen sambtlich, daß sie beisammen gewesen, sonderlich aber H. Iselin und H. Burckhardt bekennen, etwas verübt und gefehlt zu haben, bitten deswegen inständig um Verzeihung, seie in keiner bösen Meinung beschechen und zeigt Iselin an, was da verluffen, und daß H. Schönauer unschuldiger weis angeben worden, hätte der Wein getanen.

Darüber erkannt: Daß sie vordrist sambtlich H. Doctor Iselin und H. Remigius Fäschen die Händ geben und umb Verzeihung betten sollen, und soll H. Iselin wegen des Frevels, daß er H. Doctoren etlich Mal angelütten und an seiner guten Ruhe perturtubieret, 5 Pfund, H. Burckhardt, so H. Fäschen angeklopft 3 Pfund 15 Schilling, Michel Freyburger, Emanuel Märckt und Remigius Fäsch aber als welche mitgeholfen und über die Zeit auf der Gassen befunden, jeder 1 Pfund zu wohlverdienter Straf erlegen, ihnen solches zur Warnung dienen lassen und hiemit eine ausgemachte Sach sein und bleiben.

12. 7. 1668. Joseph Kiefer und seine Frau, wie auch die alte Reberin neben noch andern mehr sind angeklagt, daß sie bei Joseph Kiefers Hochzeit allerhand Insolentien mit Danzen, Springen, mit Absingen schändlicher H . . . lieder und anderer mehr dergleichen unverantwortlichen wüsten Sachen verübt, sie aber dessen durchaus nit wollen geständig sein. Erkannt: Bis auf weiteres eingestellt, unterdessen aber dem Handel weiter nachgeforscht und son-

derlich Baschen Mauß wie auch Peter Würtz und seine Frau darüber angehört werden. H. Meister Burckhardts Magd soll am Dienstag auch dabei gewesen sein, wie auch des Almosenmüllers Magd und des alten Hirten Tochter, welche mit der Maultrumen zum Danz soll aufgespielt haben. Ferners sind dabei gewesen Judith Baderin, so bei Gabriel Senn dient, Anna Flickerin soll alle drei Tag dabei gewesen sein und die Schäferin in der Spitalschüren.

19. 7. 1668. Peter Würtz zeigt an, wüsse anderst nichts, daß ungebührlich vorgegangen als daß sie gedantz und gesprungen und sich auf Papeyrers Weis lustig gemacht; des Blumen Daniel habe ihnen aufgemacht auf einem Hackbrett und habe er hören sagen, aber nichts selbs gesehen, daß Heinrich, des H. Heuslers Gesell und dieser Daniel sollen Weiberkleider angelegt haben.

Peter Würtzen Eheweib zeigt an, Kiefer, der Hochzeiter, habe am Sonntag ein Lied gesungen, daß sie zu ihme kommen, wie sie Gott erschaffen habe, und am Zinstag zu nacht umb 9 Uhren habe sie gehört, daß sie gedantz zu einer Sackpfeifen.

Leonhard Geyger von Fülisdorf aus der Spitalschüren vermeldet, daß am Zinstag ihren drei von diesen Hochzeitleuten, nämblichen zwen Papeyrer und Wolf Guthen Sohn zu nacht umb 8 Uhren zu ihme in die Spitalschüren kommen und begehrt, daß er mit ihnen gehen solle; wiewohl er sich anfangs entschuldigt, sei er doch endlich auf ihr Anhalten mit ihnen gangen und als er nur ein paar Dänz aufgespielt, wäre ihme die Sackpfeifen gebrochen.

Baschen Mauß sagt, der Hochzeiter hab ihne angesprochen, daß er ihne soll zur Kirchen führen, welches er getan; darnach auf den Abend wäre er zu ihnen gangen und mit ihnen zu Abend gegessen und so lang geblieben, bis die jungen Leut ankommen; sobald er sie vernommen, wäre er weg und nach Haus gegangen. Daniel Kiefer vermeldet, daß am Zinstag Heinrich, des H. Heuslers Gesell neben noch etlichen, die sich fortgemacht und geäußert haben Weiberkleider, die in dem Haus an der Wand ge-

hangen, genommen, dieselbigen angelegt und gut lateinisch dazu gesungen. Pirna wie auch des alten Rebers Frau, das Duris, der alten Hirtenen neben noch Muß Wilhelms Tochter hätten gedantz. Es habe auch Duris und der alten Hirtenen Tochter Liedlein gesungen und zum Danz die Maultrummen geschlagen.

Hans Peter Löffel von Biel sagt, habe nichts anders gesehen, als daß sie gedantz und auch Psalmen gesungen; die alte Reberin wäre auch lustig mit herumgesprungen.

Erkannt: Daß die alte Reberin von dem Diener genommen und in Thurn geführt und bis auf dem Abend umb 9 Uhren darin verbleiben, wie ingleichen Joseph Kieffer, welcher aber nicht herausgelassen werden soll, bis er 12 Batzen zu Straf erlegt, welche H. Peter Düring für ihm zu geben versprochen. Des Blumen Jung, der Daniel, soll auch in Turm gesetzt und bis auf den Abend darin verbleiben, wie auch der Sackpfeifer, welcher nit herausgelassen werden soll, bis er 1 Pfund 10 Schilling zu Straf erlegt.

16. 5. 1669. Heinrich Weber aus dem Zürichgebiet, jetzmals über Rhein bei dem Rößleinmüller in Diensten, zeigt an, als er verwichen bei ohngefähr 40 Centner c. v. Lumpen in die Papppeymühlen geführt, seien ihme draußen in St. Albansvorstadt etliche junge Herren zu Pferd begegnet, welche dazumalen von Muttentz ab H. Ratsherren Becken Sohns Hochzeit kommen, die an ihne begehrt, daß er ihnen mit seinem Lastwagen aus dem Weg weichen solle. Als er nun solches nicht gleich alsobalden zu tun vermocht, hätten sie gleich über ihne geschmächt, geflucht und geschworen, auf ihne dargerennt, mit Fäusten und Peitschen zugeschlagen, dergestalten, daß er bei 14 Tagen blaue Augen gehabt. Es hätte auch einer die Pistolen über ihne gezückt; von diesen allen aber habe er keinen gekannt als den jungen de Beyer. Derselbige hätte ihm zwar nichts getan, aber er habe vernommen, daß einer, so kürzlich weggereist sein solle, gewaltig auf ihne durchgeschlagen. Als nun Daniel Bartli bei H. Hierony-

mus Blumen und Sebald Singeisen darüber kundschafftsweis angehört worden, welche dann durchaus ein gleichmäßiges gezeugt.

Erkannt: So solle, damit man vernemmen könne, wer diese jungen Herren alle sein möchten, gemeltem jungen De Beyer und H. Samuel Imhoff bei nächstem Bott vorgebotten werden ³.

16. 2. 1670. Samuel Zwilchenbart, sonst Hirtzli genannt, ist wegen seines kürzlich in H. alt Bischofschaffners Schönauer Haus, als er Wein ausgeben, mit gemelten Muß Wilhelm habten Schelthandels wegen, da er ihne, Muß Wilhelm bezüchtigt haben solle, ob hätte er vor etwas Zeit einen Schweinen Kinnbacken oder Hammen aus dem Kämme entwendet, darüber Muß Wilhelm ihne Hirtzli c. v. einen Schelmen und Dieben gescholten, fürgebothen worden. Als er, Hirtzli nicht erschienen und die Entschuldigung fürwenden lassen, er müsse heute an des Spitalschmieds verstorbenen Frauen sel. Begräbnus und daselbst helfen das Leid führen. Da es sich aber befunden daß er nicht allein nicht an der Begräbnus gewesen und daselbst nicht verwandt sei, sondern daß er, als am Aeschenmittwochen den Küferknechten durch seine Roß ihre gemachten Fässer in der Stadt herumb geführt und auf der Zunft zu Spinnwettern mit ihnen getrunken, als soll er für diese Ungehorsame zur Straf 3 Batzen erlegen und ihne künftig bei 12 Batzen Straf zu erscheinen gebotten sein.

24. 4. 1670. Samuel Zwilchenbart dem Müller bei Rümelins Mühlen und Muß Wilhelm ist wegen ihres vor etwas Zeit habten Schelthandels in H. alt Bischofschaffner Schönauers Haus vorgebotten worden. Weilen sie sich aber miteinander verglichen, hat anfangs keiner nichts klagen wollen, andrist als daß zwar etwas zwischen ihnen vorgangen, hätten sich aber mit Zutun gemelten H. Schönauers gleich alsobald wiederumb verglichen, wel-

³ Merkwürdigerweise schweigt sich das Protokoll über irgendwelche weitere Erledigung dieses Handels aus.

cher ihnen zugesagt, daß es werde ausgemacht verbleiben, dergestalten daß sie vor der E. Gesellschaft deswegen nicht weiters werden zu versprechen haben.

Als aber darüber auf ernstliches Zusprechen Muß Wilhelm den ganzen Handel entdeckt, welcher vermeldet, daß nit allein die Scheltwort wie hievor angezeigt, unter ihnen verlossen, sondern es seie ihm von dem Hirtzle ein solcher Streich worden, daß er über den Stuhl ab und zu Boden gefallen, ja darüber in eine Ohnmacht gesunken und nicht eher zu sich selbst kommen, noch sich erholen können, bis sein, H. Schönauers Frau, ein Züber mit Wasser über ihne abgeschüttet.

Worüber erkannt, daß er, Zwilchenbart, sowohl wegen dieses Frevels als daß er die Wahrheit verhehlen wollen, ein halb Mark Silber zur Straf erlegen solle. Weilen er sich aber dessen geweigert, ist erkannt worden, daß er von dem Diener genommen und in Thurm geführt, und von ihme 1 Pfund 5 Schilling zur Straf genommen werden solle.

24. 4. 1670. Samuel Furlemeyer von Laufen, Papey-
rer, an einem, sodann Michel Häfelein von Mümliswyl,
Solothurnergebiets und Jacob König von Villingen, auch
Papeyrergesellen an dem andren Teil sind wegen ihres
kürzlich in den Zossen, alwo H. Ottendorf der Apotheker
Wein geben, gehabten Schelt- und Schlaghändels vorge-
fordert, worüber Daniel Ecklin von Aarau, sein H. Otten-
dorfs Lehrjung, angehört worden, welcher angezeigt,
daß nachdeme diese Papeyrergesellen in gemelten Zossen
getrunken, hätte Häfelein ihne angedredt und gesagt, er
müsse gewiß sein Landsmann sein, er vermerke solches
an seiner Sprach. Da er ihme gesagt, er wäre von Aarau
aus dem Bernergebiet, darauf Häfelein vermelt, er höre, die
Herren von Solothurn und Bern wollen Krieg gegenein-
ander haben; aber die Solothurner wüssen mehr als die
Berner, und wann schon die Berner und Baselbieter
alle auf einem Platz stünden, so wollt er sie alle blind
machen, ihre Religion wäre nur 150 Jahr alt, welches

Jacob König bestätigt, habe auch dabei neben andren spöttischen Reden auch dies gesagt, alle, die dazumalen abgefallen, wären s. h. Ketzler gewesen. Als er nun ihne, Häfelein, von diesen Reden abgemahnt, wäre er mit Furlemeyern entlich zu Streichen kommen.

Als aber Furlemeyer mit der Sprach nit fortkommen können und über vielfältiges Zusprechen seine Klag nicht vorzubringen gewüßt, hingegen Häfelein und König solches geleugnet und sich auf Kundschaft berufen. Zumalen sich befunden, daß er, Ecklin, auch Hand angelegt und ihne, Häfelein, hinter einen Bank gestoßen, sind folgende Personen kundschaftsweis angehört worden: nämblichen Heinrich Gernler, Jacob Heggi, beide Papeyrer, Rudolf Korode von Kempten, Zürichergebiets, Borle (?) Jecker und Moritz Hentz, beide Holzflößer von Bernschwylter, welche aber alle von dem Anfange nichts zu sagen gewußt und in Kundschaft nichts andres herauskommen, weder daß sie einander geschlagen, und haben Heinrich Gernler und Jacob Heggi gezeugt, daß Häfelein und König ihne Furlemeyer an zweien Orten aufgepaßt und als sie ihne angetroffen, hätte König ihne, Häfeleien, angemahnt, er sollte ihn angreifen, welches er getan und auf ihne zugeschlagen, hätte ihne zu Boden gerissen und habe dem Häfelein weiters zugesprochen, sollte nur gewaltig zuschlagen, wann er ihn schon zutotschlage, und meldet Heggi noch dieses dabei, daß er andrist keine Scheltwort gehört, als daß Furlemeyer sie beide papistische Ketzler gescholten.

Darüber erkannt, daß die Lästerung über die Religion und andres, so etwas dergleichen wäre vorgangen, hie mit ausdrücklich solle vorbehalten sein und der Sach weiters nachgeforscht, und wo es sich sollte erfinden, solches bei hoher Obrigkeit angebracht, dabei ihnen alles Ernsts zugesprochen worden, dergleichen Sachen, davon ihnen zu reden nicht geziemet, sich gänzlichen zu enthalten und anstatt des überflüssigen Weintrinkens und unbesinnten Prahlens und Schwemmens daheimb bei

ihrem Meister ihrem Handwerk desto fleißiger obliegen, und soll Häfelein zur Straf 3 Pfund, König 2 Pfund und Furlmeyer 9 Batzen ohne Gnad erlegen und ihnen solches zur Warnung dienen lassen; wann Scheltwort unter ihnen ergangen, sollen solche von Obrigkeitwegen hie- mit auch aufgehbt sein.

24. 7. 1670. Rudolf Studer der Schneider und Anna Maria Meyerin sein Frau sind nicht erschienen, geben für, der Herr Stadtgerichtsvogt habe ihnen allhier zu erscheinen verboten und gesagt, weilen es ein *Schelthandel* seie, gehöre es für das Gericht, dann nicht die Schelhändel, sondern allein die *Schlaghändel* gehören der E. Gesellschaft zu erörtern zu. Darüber erkannt worden, daß deswegen mit den Herren Häuptern soll geredt werden. Als in dem Monat Junio 1670 aus Anlaß eines heurigen Hauskaufes Mr. Rudolf Studer, der Schneider, und Anna Maria Meyerin sein Ehefrau eines, und dann Mr. Niclaus Seydenmann, seines Handwerks auch ein Schneider und Elsbeth Buß, sein Eheweib in St. Albanvorstadt wohnhaft, in etwas Widerwillen geraten so gar, daß die Studerin des Seydenmanns Frauen teils durch dero Lehrmägdlin unguete Reden ins Haus entbotten, teils selbs, durch ihren Lehrjung gegen die verübet, gestalten vor etwans Wuchen auf des Seydenmanns Beschwerden der neue Herr Gesellschaftsmeister, nämlich H. Hans Heinrich Uebelin des Rats alhier, dem Studer und seiner Frauen durch den Stubenknecht untersagen lassen des Seydenmanns und seiner Frauen hinfüro mit dergleichen ungueten Worten oder Werken müssig zu stehen, oder da ihnen etwas leids von denen begegnen, ein solches zu ahnden, da man ihnen Recht und Ruhe schaffen werde. Darüber Studers Frau etlich Tag hernacher wie noch bis- hero mit allerhand Stupfereien continuiert, so gar daß auch sie endlich dem Seydenmann eines Tags für die Türen getreten, auch des folgenden Tags ihr Geschwey dahin gebracht, grobe Schelt- und Schmachwort usge- gossen, also die ganze Zeit den Gegenteil zugleichen lästern

und schwächen Anlaß gegeben, worüber man beide Parteien auf E. E. Gesellschaft zu verhören und zu rechtfertigen in wohl befugten Gedanken gestanden. Es hat aber des Studers Frau attendiert, die Sach für den Pfarrherrn, hernacher vermittels des H. Stadtgerichtsvogts Fäschen Einraten gegen den Frieden fürs Gericht zu ziehen, dem E. E. Gesellschaft sich billich widersetzt und die Sach bei beiden neuen Häuptern als bei Ihro St. E. W. dem H. Burgermeister und Obristzunftmeister, den Burckhardten, bereits am Sambstag den 23. Juli anhängig zu machen, die dann in Ansehung der E. Gesellschaft vermög einer den 14. February anno 1597 dero H. Vorgesetzten gnädig erteilter Ratserkanntnus dieses Recht und Vollmacht, nicht allein Schelt-Schmachreden und allerhand Frevel, sondern auch Schlag- und Raufhändel zwar mit Maß zu rechtfertigen erteilt, und also bishero geübt worden, es dabei bewenden zu lassen, Bescheid abgeben. Wie aber Sonntags nach Mittag weder der Studer noch seine Frau pariert, diese, daß H. Stadtgerichtsvogt ihnen das Widerspiel zu tun und die Sach gerichtlich auszutragen anbefohlen, vermeldet, seindt H. Vorstadtmeister Uebelin, der neue denominierte H. Meister Burckhardt und H. Niclaus Heußler als Ausschütz nach der Abendpredigt wiedermalen vor ehrengedachten beiden H. H. Häupteren umb Hülf in der Kirchen des Münsters erschienen, die dann alsbalden dem Stadtgerichtsvogt den Ratsknecht mit dem Befelch zugeschickt, daß weilen Ihro St. E. W. befinden, daß E. E. Gesellschaft vermittelst obangedeuter Ratserkanntnus befugt, wie dann übriger Orten auch bishero üblich gewesen, diese Schelthändel für sich zu ziehen, fürnamblich darumben, schon vor etlich Wuchen bei dem H. Vorstadtmeister, ehe jemanden wegen Friedens das Recht begehrt, anhängig worden, daß deswegen er, Stadtgerichtsvogt, sich dessen nicht mehr beladen oder es am Mittwochen vor Rat verantworten müsse, hat in der Ausschützen Gegenwart der Ratsknecht diese Relation gebracht, er, Vogt Fäsch, müsse dann solches also wohl

geschehen lassen, dessetwegen auf der H. Ausschützen Begehren, wohlehrengedachte H. H. Häuptere alsobalden durch Mr. Rudolf Jäcklin auf der Bärenhaut dem Studer und seiner Frauen gebietlichen ansagen lassen, hinfüro E. E. Gesellschaft Vorgesetzten zu parieren und auf dero Gebieten gehorsamblich zu erscheinen, oder da ihnen in Mangel dessen ein oder das ander Ungemach darüber entstehen möchte, sie es niemanden dann ihnen selbstem be-messen sollten.

23. 7. 1671. H. Samuel Burckhardt [Mitmeister zum Hohen Dolder] klagt gegen H. Jeremias Fäschen Frau, daß als dieselbige kürzlich eine Wäsch gehabt und neben der Büttenen noch einen großen Bauchzüber in Brunnen stellen und hiemit den Brunnen an Wasser erschöpfen wollen. Als er nun ihro dasselbige wehren und nit zulassen wollen, hätte sie ihne an Ehren angetastet, geschändet und geschmächt und ihne einen Steckleinbuben geheißten, begehrt deshalb Reparation seiner Ehre. Sie, Frau Beklagtin, aber solches widersprochen und gesagt, daß sie zwar etwas von dem Stecklein geredt, ihne aber an Ehren gar nit angetastet habe, wie dann durch keine Kundschaft etwas andres auf sie werde können dargetan werden.

Also ist darüber erkannt worden, daß was alhier passiert, ihme H. Burckhardt ohnpräjudicierlich sein soll, es wäre dann, daß er etwas andres auf sie erweisen könnte, so solle ihme alsdann in seinem Begehren weiters Recht widerfahren.

14. 1. 1672. Mr. Emanuel Petri des Zimmermanns Frau, weilen dieselbige bis dahero ein gottloses, liederliches Leben verführt, alles c. v. mit Saufen und Prassen durch den Hals jage, ihre Kinder ruchlos verreiben und verderben lasse, auch umb sich greife, den Nachbarn das Ihrige entwende, ist ihro deswegen vorgebotten und solches vorgehalten worden, weilen sie sich aber hierüber ziemblich schlecht und so gut als sie gekönnnet verantwortet, ward erkannt: Daß sie vordrist von diesem bösen Leben abzulassen und künfftig eines neuen bessern Wan-

dels anzustellen sich zu befeißigen, alles Ernsts ange- mahnt werden soll, darüber von dem Diener genommen und bis zur Bärenhaut, dem Thurn, geführt, und in Be- trachtung ihres kranken Kindes gleich wieder losgelassen werden, unter der Hoffnung, daß sie ihro solches werde lassen zur Warnung dienen, wo nit, künfftig etwas andres zu gewarten habe.

Gleichzeitig sind Durs Kuni, der Schneider und sein Tochter Magdlen angeklagt, daß sie ein volles, tolles üp- pig und Lasterleben verführen, daß Petris, des Zimmer- manns Frau oft zu ihnen komme, sie miteinander c. v. fressen, saufen, neben noch allerlei verdächtigen Sachen anstellen, daneben sich also beweinen, daß wie man ver- nommen sie, Dursen Tochter, das Magdlen, öffentlich auf der Straßen am hellen Tag unverschamterweis das Was- ser gelöset, ja mit dem Feuer unsorgsam umbgehen, er Durs auch seinen Sigrisdienst gar unfleißig verrichte, welches alles ihme, Dursen, vorgehalten, und befragt worden, wann sie also zusammen kommen, wer die Irten bezahle.

Sein, Dursen Tochter, das Magdlen hat sich ungehor- sam erzeigt und ist nicht erschienen, er aber hat sich eben schlecht verantwortet und gesagt, daß bald er, bald sie, des Petris Frau, einander ein Maß Wein zahlen und also ihre Zeit miteinander zubringen.

Erkannt: Ihme, Durs, ist alles Ernstes zugesprochen worden, sein Leben zu verbessern oder etwas andres ge- wärtig sein, von dem Diener genommen, auf die Bären- haut in den Thurn geführt, in das «Loch» gesteckt und über Nacht darinnen verbleiben soll. Weilen er, Durs, seiner Hausfrauen über getane Warnung böse Wort zu- geredt und sie ein Babeli und anders geheißten, solle von Obrigkeit wegen aufgehbt und dieselbigen ihre ohn- schädlich sein.

16. 2. 1673. Hr. Samuel Braun dem Spitalscherer und Hans Georg Ruprecht dem Weinschenken ist wegen ihrer gehaltenen Händlen auf der E. Gesellschaft vorgebotten

worden. Ruprecht zeigt an, als sie verwichen nach dem Exercieren sich auf die E. Gesellschaft begeben, daselbst mit Karten gekurzweilet und gebeitschlet und als er, Ruprecht, mit den Beitschlin den letzten Stich getanen und gesagt, er wäre damit aus, er habe es gewonnen, hätte er, Braun, gesagt, er wäre aus und er habe es gewonnen und darüber ihne gleich einen Schelmen und Dieben gescholten, darauf den Degen herausgezogen und nach ihme gestoßen.

Braun vermelt, es sei zwar etwas dergleichen vorgehoffen, wollte aber solches zu erörtern hiemit übergeben haben, dann er nit mehr wüssen könne, ob er ein Aug weniger oder mehr gehabt. Er habe zwar auch Stöß davongetragen.

Erkannt: Die Scheltwort sollen von Obrigkeitwegen aufgehelt und keinem Teil an seiner Ehren schädlich sein, einandern die Hand geben und fürohin gut Freund und Nachbarn sein und bleiben. Braun als der Urheber soll 2 Pfund, Ruprecht aber, der der Sache nachwärts auch zuviel getan, 1 Pfund zur Straf erlegen.

8. 6. 1673. H. Sehr⁴ ist, weilen man vernommen, daß er mit denen neuen Posamenter Stüel arbeiten lasse, unterschiedliche Arbeiter fördere und also stark diesen Gewerb treibe, vorgeforderet und ermahnt worden, sich wie ein anderer eingessener Bürger dieser Vorstadt zu verhalten, das Gesellschaftsrecht zu empfachen und sowohl für dasselbige als für den Einzug die Gebühr, nemblich 12 Batzen abrichten, andrist werde er nicht geduldet werden. Wiewohl er anfangs vermeint, dessen noch als ein Lediger befreit zu sein, hat er endlich solches zu erstatten versprochen.

⁴ Lucas Serin, ein Sohn des Oltinger Pfarrers Christian Serin. Er war einer der ersten Posamenter, der sein Handwerk auf dem von Emanuel Hoffmann-Müller aus Holland eingeführten Mühlstuhl betrieb, «hat es aber mit den neuen Stühlen zu hoch treiben wollen und sich also selbst damit verwebt und verwirrt. Seine Frau, Katharina Ringli, stieß ihn in den Spital, weil er elend war und wo er bald starb». Vgl. K. Gauß, Die Basler Pfarrerrfamilie Serin, Basler Zeitschrift XXXIV, 283.

Heinrich Ritter von Rauchhöptingen und Marx Eger von Riechen, welche beide sein, H. Sehren Arbeiter sind, ist angezeigt worden, daß sie innerhalb 14 Tagen genugsam zeigen und dartun sollen, daß sie beide in dem Aufenthalt seien, wo nicht, sich aus der Vorstadt begeben.

5. 8. 1673. Jacob Schnäbeleins Frau klagt wider den Hirten Claus Birgle, daß er ihre ein Schwein verloren, und als es unter ihnen verglichen gewesen, daß er ihre verwichnen Markttag ein ander Schwein kaufen solle, so gange er jetzt wider alles Verhoffen zurück und sage, er habe die Sau gefunden, sie wäre tot.

Der Hirt vermeldet, er hätte zwar anfangs vermeint, das Schwein wäre ihm zurückgeblieben und durch einen frembden Schweintreiber etwan fortgetrieben worden, also daß er sich bereits ergeben gehabt, ihre ein ander Schwein zu kaufen. Nachdeme er aber nach etlichen Tagen endlich das Schwein auf dem Birsfeld in einem Kornacker tot liegend gefunden und so viel vernommen, daß die Sau nit gesund gewesen, gestalten sich also erfunden, dann als sie s. h. von dem Nachrichter eröffnet worden, die Lungen faul gewesen seie.

Die Frau sagt hingegen, sie hätte dieselbige frisch und gesund ausgelassen, müsse seither faul worden sein, fordert dafür 6 Pfund.

Erkannt, daß dieweilen s. h. die Sau tot und in Eröffnung derselbigen die Lungen faul befunden worden, er, Hirt, an Klag hiemit ledig und los erkannt und ihre dieselbige zu ersetzen nit schuldig sein soll.

22. 4. 1677. Vor E. E. Gesellschaft Bott erschienen H. Pflieger und seine Frau, die klagend vorgebracht, was maßen sie vergangenen 16. January Herrn Capitaine Esperance von Mümpelgart einen Teil ihrer Behausung auf eine gewiße Zeit für sich und die Seinigen verlichen laut darüber aufgerichteten Vergleichszeduls, so sie zugleich produziert. Nun hätten sie verhofft, daß demselbigen versprochenen maßen wäre nachgelebt worden, es unterstehe aber jetzt sein, H. Esperance Frau, in Abwesenheit

ihres Mannes ihnen allerhand Verdruß und Schmach anzutun. Erstlich die ihnen verdingten Kinder, die sie doch halten als wann sie ihr eigen wären, nicht allein wieder sie aufzustiften und aufzuweisen, sondern dem Accord zuwider unterschiedliche Leut zu ihnen in das Haus zu nehmen, nemblich drei Mägdlein, die ihrer spotten und große Ungelegenheit ins Haus machen, wie dann letztst zwen Kerle auf einen Karren zu ihnen zum Fenster hinein steigen wollen, und als sie darwider geredt und ihnen solches vorgehalten, wäre sie, des H. Esperance Frau wider sie in solche Wort ausgefahren, namblich sie seien solche Leut nicht, die Kinder für das Spital setzen und bei welchen man andere Männer in dem Bett gefunden, wie bei ihren, des Pfliegers Frau. Also begehren sie zu wüssen, wer diese Männer seien, und wollten sie auch nicht mehr in dem Haus haben.

Hingegen H. Esperance Frau neben ihrer Schwester angezeigt, daß sobald sie Geschäften halber aus dem Haus gangen, so schließe man alsobald die Tür hinter ihnen zu und wann sie wiederumb ins Haus wollen, lasse man sie allezeit eine gute Zeit klopfen und vor dem Haus stehen, ehe und bevor man ihnen aufmache, wie dann letztmals, als sie wiederumb lang geklopft, sie, Pfliegers Frau gesagt: «Wart du c. v. Hur, ich will dir aufmachen!» Als nun ihre Schwester, die das Deutsche besser verstehe als sie, solches gehört und ihr selbiges angezeigt, habe sie gesagt, sie wäre keine H . . . , sondern das wären H . . . n, bei denen man andere Männer in dem Bett gefunden und die Kinder für den Spital gesetzt. Was die drei Mägdlein betreffe, wären sie wider ihren Willen zu ihnen ins Haus kommen, weil sie keine andere Gelegenheit gewußt, werden sich aber nicht lang mehr aufhalten, sondern mit ehestem wiederumb wegbegeben; der Kinder aber hätten sie, weilen sie gesehen, daß sie notleiden, als ihnen verwandt ihrer wie billig angenommen.

Worüber erkannt, daß die verloffnen Scheltwort zu allervorderst von Obrigkeits wegen sollen aufgehelt, kei-

nem Teil an Ehren schädlich, sondern einander die Händ geben und hiemit wiederumb wohl versühnte Freund sein und bleiben. Und sintemal dieses betrübte und vertriebene Leut sind, als soll er, Pflieger und sein Frau denselbigen zu weitem Händel und Gezänk kein Ursach geben. Wegen des gemachten Akkords sowohl des Hauses als der Kinder soll es dabei bis auf dero Männer Ankunft verbleiben, unterdessen aber die drei Mägdlein, die Pflieger nicht will im Haus leiden, sich anderswohin begeben.

25. 7. 1681. H. Theobald Hagenbach [Mitmeister] klagt ab Baltzer Fischer, daß er ihme an der Malzgassen mit seinem Stier große Ungelegenheit, auch Lucken in seinem Hag mache, sich darüber auch ganz trutzig erzeige und sich wider alles Zusprechen davon nicht wolle abwendig machen lassen, hoffe nicht, daß er werde schuldig sein, alda mit seinem Schaden einen Weidgang zu leiden.

Baltzer Fischer hingegen vermeint, daß wann andere Recht haben, alda ihr c. v. Vieh zu weiden, so sei ihme auch erlaubt, das seine alda weiden zu lassen. Er, H. Hagenbach, sei letzt auf ihne zukommen, ihm die Geißlen aus der Hand gerissen und auf ihne zu, und den Geißlenstecken auf ihne entzwei geschlagen. Er habe ihne, H. Hagenbach, davon abgemahnt und angezeigt, wo er nicht werde einhalten, müsse er sich auch zur Wehr setzen, er sei sein Vorgesetzter, er schlage ihme die Obrigkeit vor.

Erkannt: Baltzer Fischer soll sich künftig mehrerer Bescheidenheit befleißigen, sonderlich gegen seinen Vorgesetzten und des Weidens mit seinem Vieh an der Malzgassen gänzlich müßigen, ihme, H. Hagenbach auch die Hand geben und hiemit beiderseits zufrieden sein.

27. 2. 1687. Dato klagt Baltzer Fischer, als sie jüngsten den Lerchen nachgegangen und gefangen, haben sie H. Deputat Gernler für 11 Schilling derselben verkauft und das erlöste Geld in Sebastian Fausten Haus vertrunken, habe er, Fischer gesagt, er habe gesehen Claus Huser 12 Lerchen in einem Schutz treffen, so er auch alle bekom-

men. Hierauf habe Fritz Wettstein gesagt, Claus Huser sei c. v. ein rechter Hundsfott, welches aber Fischer beredet und ihne, Huser, defendieren wollen, habe ihme Wettstein Schläge anerbotten, auch ihne geschulten und schimpflich nachgeredt; er Fischer sei gewichen, Wettstein aber sei ihme nach auf die Gassen geloffen, auch H. Ratsherr Schlosser, welcher vorübergegangen, öffentlich herausgefordert und ihme an etlichen Orten aufgepaßt, auch nacher Haus geloffen und den Degen holen wollen, ja zu Haus getan als ein blöder Mensch, daß man ihne verwaren müssen, ja gar den Pfarrherr dessen berichtet und wollen holen lassen.

Auf dieser aller Anklag sagt Fritz Wettstein, er wisse von diesem allem nichts; wiewohl man doch gute Nachricht gehabt, daß es zu wahr gewesen, gestehet zwar dieser, er habe Fischer nur einen Lambhut geheißen, weilen Fischer ihme gedroht.

Hierüber ward erkannt, daß die ergangenen Scheltwort von Obrigkeit wegen aufgehelt und keinem Teil an Ehren schädlich sein, auch sollen sie einander die Hand geben, und solle der Diener ihne, Wettstein, bis auf den Abend auf die Bärenhaut in den Turm setzen zu wohl verdienter Straf. Als der Diener ihn bis auf die Gassen gebracht, ist er ihme ausgerissen und den Mantel zurückgelassen, welchen der Diener zurückgebracht. Auf inständige Bitt ist ihme, Wettstein, Gnad erzeigt und die Straf erlassen worden.

11. 11. 1689. Ist ein Ehren Bott und dabei folgende Parteien verhört und gerechtfertigt worden. Samuel Tschopp der Müller klagt wider Jakob Seydenmann und Hieronymus Guth, daß er, als sie in St. Albans Klosterscheuren gedroschen, sieben Gänse verloren und zuvor neun, und daß die Drescher zwei von den ersten im Stroh heimgetragen; item habe auch einen Spannstrick und ander Geschirr ab seinen Wägen verloren, entschlage sie aber dessen alles, außert den zwei Gänsen, so im Stroh heimgetragen worden und begehre hierüber Refaction

und Verbesserung. Jacob Seydenmann und Hieronymus Guth geben hierauf zur Antwort, daß sie damals in St. Albans Klosterscheuren für Herrn Dompropstei-Schaffner gedroschen und in wählender Zeit continuierlich in die 16 Gäns in die Scheuren kommen, so in der Frucht großen Schaden getan haben, und gestehen, daß sie im Abtreiben zwo derselben totgeschlagen, dieselbigen heimgetragen und miteinander gegessen, von den übrigen aber seien sie ihme nichts geständig.

Hierauf ist erkannt, daß es von Obrigkeit wegen eine ausgemachte Sach sein solle, und weilten Jacob Seydenmann und Hieronymus Guth selbst gestehen, die zwo Gäns totgeschlagen zu haben, sollen sie für den begangenen Frevel von jeder Gans zu wohlverdienter Straf 5 Schilling erbessern.

1. 6. 1692. Ist ein Ehren Bott gehalten worden und dabei vorkommen Hans Meyerhofer von Riehen als Räbmann Hr. Rudolf Stähelins sel. Frau Wittib allhier, Klägern eines contra Elsbeth Buserin von Känerkingen, Hr. Hans Conrad Ottendorffs Magd, Beklagte andern Theils, mit Beistand Hr. Niclaus Strübi im Namen ermelten Hr. Ottendorffs.

Kläger bringt vor, als er unlängst in der Frau Stähelin Rebacker, innert St. Alban Tor neben der sogenannten Zossen gelegen, geschafft, seie Beklagte durch die Schiedlanderen gebrochen, habe ihm einen halben Laib Brots aus dem Rebhäuslein weggenommen. Sein Beweistum dessen bestünd, weilten die Lucken in der Landeren und der Magd Tritt ganz frisch gefunden worden, auch da ers der Magd vorgehalten, sie erschrocken, gezittert und gebebt habe.

Beklagte ward darüber scharf examiniert, negiert aber alles und gestund nichts. Nach angehörter Klag und Antwort ward erkannt: Sintemalen der Kläger mit Beweistum und Zeugen nit aufkommen könne, die Tat weder er und niemand gesehen, auf bloßes Mutmaßen hin diesen Handel angefangen, vor des Herrn Ottendorfs Haus aller-

hand ungereimte Reden verübt, so solle er, Kläger, an die 1 Pfund 16 Schillinge Kösten, um nach Riechen hinauszugehen und anders, so Niclaus Strübi fordert, 1 Pfund 5 Schilling ihme Strübi verbessern und hiemit allerseits eine aufgehefte Sach sein, den Ueberrest der Kosten mag er, Strübi, an seim Principal, Hr. Ottendorff fordern, ob er wolle.

20. 11. 1692. So hat Ihr Str. Ehrs. Weisheit Herr Christoph Burckhardt, neu Obristzunftmeister durch seinen Diener klagt wider den Hirten Samuel Neunlist wegen eines Schweins, so wohlgedachtem Herr bei Eintreibung der Schweine aus dem Ackerit dahinden geblieben und er, Hirt, ihme eines, so krank gewesen, auf die Gesellschaft gebracht worden und daraufgangen oder crepiert, dafür geben wollen, welches aber gemelter Diener nicht für seines Herrn annehmen wollen, sondern begehrt, ihne Hirten, dahin zu halten, entweder das rechte Schwein zu liefern oder den Wert dessen bezahlen solle. Worauf der Hirt bestunde, daß es das rechte Schwein wäre, allein seie schon etlich Tag krank unter die Herde gangen; seie nichts schuldig und könne nichts dafür und viel anders mehr.

Als ist erkannt worden, daß weilen der Hirt sein Lohn habe, seie er schuldig Red und Antwort zu geben, und weilen er auf Anmahnung, er sollte das Schwein gleich anfangs, da es krank worden, an sein gehörigen Ort führen, solches aber nit getan, auch nit gewußt, wem es eigentlich zugehöre, sondern darauf beharrt, daß es nicht unter die Herde gehöre und sich eben schlecht verantwortet, er Hirt, ein ander Schwein wohlgedachtem Herr einliefern oder den Wert dafür bezahlen solle.

14. 12. 1695. H. Bernhard Brand in Namen H. Dietrich Krämer sel. Töchteren, Jungfrauen Barbara und Magdalena klagt, wie daß Mr. Hans Georg Stickelberger, der Küfer und seine Hausfrau sie aller Orten verschreien und von ihnen aussagen dürfen, sie haben ihme, Mr. Stickelberger, von seinem Anken s. v. gestohlen, er habe denselben in

ihrem Kensterlin, welchen sie in ein Kächelein geschüttet und noch frisch gewesen, gefunden. Sie aber bezeugen, daß kein frischen sondern Bachanken in 6 oder 7 Pfund gewesen, weil sie zuvor Kuchlin gebachen und den übrigen Anken darein geschüttet haben, gebe die Unwahrheit von ihnen aus, begehren Reparation ihrer Ehren.

Mr. Hans Georg Stickelberger gibt Antwort: Er habe seinen Anken in der Kammer stehen gehabt, und seie H. Krämers Tochter mit einem grünen Hafan in der Hand die Stegen abkommen, daran er gesehen, daß es gefehlet, von dem Hafan seien Tropfen gefallen, welchen er nachgegangen und in ihrem Kensterlein in einem Kächelein frischen und kein Bachanken gefunden, welches hiemit sein Anken gewesen, darüber beide Parteien einander mit vielen Schmächworten angegriffen.

Erkannt, daß die Schmach- und Scheltwort von Obrigkeit wegen sollen aufgehelt, sollen gegeneinander mit unguuten Worten sich mäßigen und des Ankens halben kein Teil gegen dem andren nichts mehr gedenken noch vorwerfen bei Straf 2 Gulden unnachlässig. Die Unversöhnlichkeit betreffend, sind sie vor H. Pfarrer gewiesen, sich wieder zu versöhnen.

23. 12. 1706. Hans Caspar Glatz, der Strumpfweber und seine Hausfrau Anna Katharina Landvögtin, Kläger contra Rudolf Stehelin, den Mehlmesser und seine Hausfrau. Klägers Frau bringt vor, wie daß sie vor ungefähr 14 Tagen beiderseits Weißkraut eingemacht, seie in ihrer Standen das Kraut voller Brühe gewesen, hingegen ob Stehelins keine, und wie sie jüngst an einem Morgen dazu geschaut, seie die Brühe noch dagewesen, wie sie aber des Abends kommen, seie keine mehr darob gewesen. Da habe sie Stehelins Frau gefragt, ob sie die Brühe ab ihrem Kraut geschöpft, darüber sie geantwortet, ob sie meine, sie wolle eine Diebin an ihrer Brühe werden und habe darüber ihr Mann in Hieronymus Guthen Haus geholt, der seie gleich mit Ungestüme vor ihr Stuben kommen und gesagt, ob sie meine, er und seine Frau wollen an ihrer Krautbrühen zu

Dieben werden, sie seien ehrliche Leut und seien keine Salzdiebin wie sie, sie habe ihr Gut mit Stehlen oder H . . . gewonnen, sie sei eine Abgefallene, so ihren Glauben verleugnet, habe 5 Jahre den Paternoster getragen, sei auch von Gott durch einen Hagelstreich gestraft worden, ihr Mann, Caspar Glatz sei ein fauler, hergeloffener Schwob und von einem Schelmen- und Diebsgeschlecht und wann H. Deucher wußte, was er für ein Mann wäre, wurde er ihme nichts zu arbeiten geben.

Stehelin gibt zur Antwort: Da er von dem Nachtessen in H. Hieronymus Guthen Haus gangen, ein Trunk zu tun, sei seine Frau kommen und sage, des Glatzen Frau gebe vor, sie habe ihro die Brühe ab ihrem Kraut geschöpft, da sei er wieder nach Haus gangen und frage, ob sie meinen, daß sie wollen zu Dieben an ihrer Krautbrühe werden. Sie seien noch keine Salzdiebin wie sie, und wann sie sich gerecht wisse, so solle sie ein Schein von ihrer Schwester zu Hüningen holen, ja sie sei eine Abgefallene, so ihren Glauben verleugnet, Gott habe auch deswegen ein Zeichen durch ein Hagelstreich an ihr getan.

Auf beider Abtritt hat man Stehelin und seine Frau wiederum fürkommen lassen und ihnen remonstrirt, weilen sie, Glatzen Frau, eine Salzdiebin gescholten, ob er es auch erweisen könne, darüber er gesagt, er habe es geredt und rede es noch, sie solle ihm ein Schein von ihrer Schwester von Hüningen bringen. Darüber ihme nochmals angezeigt, er müsse es erweisen oder in ihre Fußstapfen treten, ob er solches übergeben und an diesem Ort wolle lassen ausmachen, er zwar ja gesagt, aber was er von dem Salz gesagt, rede er noch und widerrufe es nicht. Daraufhin seind die Kläger berufen und ihnen Stehelins Antwort angezeigt und dabei gefragt, ob sie es wollen übergeben und an diesem Ort erörtern lassen, sie gesagt, sie wollten gern, wann Stehelin ihnen ihr ehrlichen Namen wiedergebe.

Darüber erkannt: Weil Stehelin auf seiner Aussag beharre, daß Kläger ihre Klag an höheren Ort bringen kön-

nen, ob sie wollen; doch daß sie einander hinfüro, sonderlich auf bevorstehende heilige Zeit, mit ungunen Worten und Werken ohnangefochten lassen und das bei ohn nachlässiger Straf zween Gulden dessen, so Urheber wäre.

18. 10. 1720. Ist ein Ehrenbott gehalten worden mit Berufung aller Weidgenossen, welche zum Teil erschienen. Ist den Weidgenossen angezeigt, daß durch Hirtenmeister Hr. Heinrich Lotz in Erfahrung gebracht, daß der Herr Deuchert Leut in der Hardt habe, Eichbäum fällen zu lassen, auch würrklich einiges gefället. Da dann Hr. Vorstadtmeister auf Vernehmen sogleich H. Deuchert anzeigen lassen, mit fernerer Fällung einzuhalten und des Uebrigen gewärtig sein. Als aber gestrigen Tags H. Gugelmann, H. Rudolf Keller, Mitmeister und H. Lotz auf den Augenschein gegangen, haben sie befunden, daß bereits zwei Bäum schon gezimmert und heimgeführt, das Abfallholz aber noch dagelegen, nebst zwei Bäumen, so frisch umgehauen; zugleich auch die Magd samt einem Kind gefunden, Eichen auflesen. Als sie selbige befragt, auf wessen Befehl sie solches täte, wurde zur Antwort, Herr Deuchert solches befohlen habe, und werde übers Jahr wenig mehr aufzulesen haben, dadurch so viel zu verstehen geben, daß alles sollte umgehauen werden.

Nach gehaltener Umfrag erkannt: Solle der Stubenknecht aus Consideration gegen H. Deuchert als Besitzer sogleich, weilen die Herren noch versamlet zu ihme, H. Deuchert aufbietend gesandt und ihme in Freundlichkeit zu demonstrieren von Seiten der H. Vorgesetzten, bede Eichbäum umgehauen, so ihnen zu Verantwortung stehen; auch hätte man vermeint, (er) würde auf Gebieten erscheinen, um seines procedere wegen Antwort zu geben, sonst (sie) gezwungen würden vor E. Rat zu kehren.

Die Antwort von H. Deuchert im Stubenknecht, so er auch in selbiger Stund dem Ehrentisch hinterbracht worden: Habe die Bäume nicht aus böser Intention umgehauen, sollen die Herren nur Geduld haben, wolle indessen solches unterlassen bis mit den H. Vorgesetzten selb-

sten gesprochen, habe festiglich vermeint, ihme eigentümlich anzugehören, auch seien die Eichlen ohne sein Wissen aufgelesen worden.

Erkannt: Solle mit fernerer Procedur bis künftigen Donstag eingehalten werden, um zu sehen, was H. Deuchert für Verantwortung habe.

Den 24. Octobris 1720 ist von E. E. Gesellschaft E. E. Bott aus Anlaß von H. Deuchert als Beklagten wegen gefällten Eichen gehalten worden.

Betreffend H. Joh. Georg Deuchert, welcher einige Stück Eichen ohne Permission zu fällen sich angemahlet, welches er auch gestanden, durch seine Leut geschehen, jedoch seie ihm unbewußt gewesen, daß er dessen nicht befuget seie. Auf ferneres Erklagen, daß über obige Eichen annoch zwei Eichen in dem Langen Haag von seinen, H. Deucherts Leuten seien gefällt worden, erbot sich H. Deuchert, was seine Leut getan, müsse er als Patron darvorstehen und sich offerieret deswegen, sich mit E. E. Gesellschaft abzufinden, worüber deliberiert und folgende Erkenntnus ergangen:

Also daß wegen dem zugefügten Schaden des Ackerits, so die ganze Gemeind erleidet, soll er, H. Deuchert zu einigem Ersatz an Orten, so man ihm erzeigen wird, auf seine Kosten 150 junge Eichbäum, gestützt mit einem Studt oder ander dazu dienliches, innerhalb 14 Tagen setzen lassen, und weil von jungen Eichbäumen nicht gleich Frucht zu hoffen, in die Armenbüchse, wohin jährlich das Wellengeld gelegt und ausgeteilt wird, 20 fl. erlegen, auch den Unkosten, welcher über den Augenschein ergangen samt des Stubenknechts Gebühr zu bezahlen übernehmen, im übrigen der hohen Obrigkeit oder hochloblichem Dreieramt in ihr Recht dergestalten ohnvorgegriffen, daß die Verantwortung allweg auf ihme H. Deuchert beruhe.

23. 10. 1721. Ist expresse E. E. Bott angesehen worden betreffend Hans Meyer, Ursula Meyer, dessen Schwester, und Madle Lützel, seine Magd, so alle von Muttentz, wel-

che drei Bündtel mit Eichlen sollen aufgelesen und nacher Haus getragen haben, und welche so schwer gewesen, daß laut Aussag des zugegen stehenden Eichelnhüters dieser an einem einigen allein zu lüpfen genug gehabt habe. Worauf dann er, Hans Meyer, seinen diesörtigen Fehler auch freiwillig bekannt, und erlegte er Mhg. H. nach dero hierüber ergangenen Erkannndtnus zu wohlverdienter seiner Straf in Geld acht Gulden, wie auch dem Eichlenhüter zehn Schilling und dem Stubenknecht gleichfalls zehn Schilling.

11. 7. 1724. Bei angestelltem E. Gebott erschiene vor M. h. g. Herren N. Stribin, Melchior Burckhardts Ehefrau, klagend, vermeinte, was massen diese in ihrer Behausung gestern, Montags morgens von Barbara Mettlerin und Anna Mächtig als beiden hiemit höchst Beklagten, sehr übel mit Streichen zugerichtet, ja selbstn auf dem Rücken ganz braun und blau geschlagen worden seie, und welches die Stubenfrau als diesörtige Gezeugin in ausführlicher Attestation und dero beschehener Aussag durchaus confirmiert hatte, wie dann Sybilla Burckhardtin als gleiche Gezeugin nicht minder bei ihren wahren Treuen und Ehren auf vorherig getanes Befragen hin das nämliche deponieret, mit fernerem Vermelden, daß, da solches morgens frühe beschehen, sowohl besagte Klägerin als sie, letztere Gezeugin, noch nicht einmal recht angetan oder gekleidet gewesen wären.

Worauf aber gedachte Barbara Mettlerin, als die einte Beklagte, zu ihrer Verantwortung folgendes replizierte: Wie daß sie nämlich als eine c. v. H. . . von der Klägerin, ja ihres selbsteigenen Ehemanns nicht nur allein gescholten, sondern annoch und überdies von vorermelter Klägerin, des Melchior Burckhardts Ehefrauen, mit Fäusten zuerst angegriffen worden seie.

Erkannt: Beiderseits Beklagte als namblich Barbara Mettlerin und Anna Mächtig sollen zu wohlverdienter und ihnen dictierter Straf MhgH. ohne Gnad innerthalb 14 Tagen in Geld erlegen und zwar die erstere 15 Schilling,

die letztere aber 10 Schilling, und es ihnen fürhin zur Warnung dienen lassen, die Klägerin inzwischen N. Strübin, des Burckhardts Ehefrau, so eben nicht allerdings unschuldig, die empfangenen Schläge für diesmal an sich selbst haben.

11. 7. 1724. Hr. Simon Blech der Mitmeister klagt contra Franz Robert Breiting, daß er, Hr. Blech, sehr ehrverletzlich an seinen Ehren durch Breiting sei angegriffen worden und beruft sich auf Zeugen, als in Gegenwart derer, er, Beklagter ausgesagt, daß nämlich ihm, Hr. Blechen, ein Blech auf den Rücken sollte geschmiedet und darauf geschrieben werden «Stadt- und Landbetrieger». Begehre deshalb Satisfaction, oder aber verlange, daß Breiting solche seine ausgestoßenen Wort mit Beweisung dartun solle, widrigenfalls sonst diese nembliche Wort ihm dem Beklagten selbst auf den Buckel geschlagen werden sollen.

Breiting sagt und gesteht, daß zwar er solches geredt habe, sei ihm aber herzlich leid, dessentwegen er umb Verzeihung wollte gebetten haben.

Erkannt: Franz Robert Breiting solle Hrn. Simon Blech mit darreichender Hand umb Vergebung bitten und sagen, daß er, Breiting, auf Hrn. Blechen anders nichts als alles Ehr, Liebs und Guts wisse, und zwar solches in Beisein der angezogenen und sambtlich zugegen stehenden Gezeugen. Auch er, Breiting, durch den Stadtknecht also gleich in den Turm geführt und 24 Stunden lang auf Wasser und Brot in das sogenannte Kämmerlein eingeschlossen werden.

12. 10. 1728. Wurde Barbara Rüdin in ihrem Anliegen angehört und gabe zu verdeuten, was maßen sie dieser Tagen vor Mr. Samuel Gugelmanns des Küfers seinem Haus vorbei gegangen, hätte dessen Knecht namens Balthasar Linder, gebürtig von Heilbrunn die Reife an einem großen Stückfaß dergestalten auf der Gassen angetrieben, daß denn der Hammer oder Kogen von dem Stiel aus der Hand zu größtem ihrem Unglück in die Ferne gefah-

ren und sie, zufolge aufgewiesener attestati von der Wundschau hierdurch also schmerzlich verletzt, mithin oberhalb dem rechten Aug eben gefährlich beschädigt worden seie, daß es sogar für eine grobe Wundtat selbst zu achten und zu halten wäre. Derohalben sie, Barbara Rüdin sehr angelegentlich ersucht haben wollte, ihro mit hilfreicher Assistenz doch diesort an Hand zu gehen.

Auf welches hin gedachter Balthasar Linder geantwortet und gesagt, daß hierinnen er durchgehends unschuldig, indeme er auf der andern Seite des Fasses gestanden und sie folglich nicht einmal gesehen hätte. Doch seie es ihme selbst für sie sehr leid, wünschte nur in dem Stand zu sein, der Notdurft nach ihro beispringen zu können. Nun er aber selben so sehr mangelbar sei, daß sein Meister schon zum Voraus ihme etwas Gelds vorgestreckt hätte, als müßte sie ihres orts mit seinen ledigen Wünschen vorlieb nehmen.

Erkannt: Indem solches ein pur lauterer Unglück seie und es von oben herab geschehen, als solle sie, Supplicantin so schuldig als christlich sich hierein schicken, ihro jedoch aber unverwehrt sein, bei gutherzigen E. Leuten sich diesorts anzumelden, um zu ihrer Wiedererquickung etwas aufbringen zu können. Betreffend aber den Chirurgen samt den Unkosten wegen der Wundschau, so soll und dürfe sie nichts dafür bezahlen.

«24. 9. 1737. Als Hieronymus Wettstein wider das erst kürzlich ergangene Verbott und Befelch, seine Reben auffem Göllardt allzu frühzeitig herbsten wollen, ihme zugleich aber die einmal dictierte und ohnablässige Straf der 5 Pfund Gelds nochmalen insinuiert und vorgesagt worden, so ist dessen Frau mit einigen faulen Trauben in einem Züber ganz ungestüm auf das Rathaus geloffen, allda dem Herrn Ambtsbürgermeister selbige vorgewiesen mit unverschambter Bitt, daß, sintemalen alles, ihrem falschen Vorgeben nach, in großem Abgang sich befände, er ihro doch die gnädige Erlaubnus erteilen wolle, damit ohne fernere Molestierung selbige möchte ihren Herbst

einsamblen können, der ihro denn auch in procinctu in solch ihrem 'unablässigen Begehren gratificieret hatte, wodurch also, vermittelt dieser entstandenen Confusion das durchgehende mithin wohlbedächtlich ergangene Verbott wiederumb annullieret und totaliter unkräftig gemacht worden ist.

23. 10. 1746. H. Johannes Werthemann klagt, daß nachdeme er verwichenen Donnerstag von Wildenstein kommend, ohnbewußt, daß es verboten, durch die Hardt nacher Haus reuten wollen, ihne die Eichlenhüter angefallen mit folgenden Worten: «Werthemann, du bist nicht besser als ein anderer Burger», zugleich auch dem Pferd in Zaum gefallen, also daß er, ohngeacht er ihnen Mhg.H. vorgeschlagen, gezwungen gewesen, abzusteigen und zu Fuß nacher Basel zu gehen. Begehrt deswegen hinlängliche Satisfaction.

Die Eichlenhüter als die Beklagten geben folgendes zu Antwort:

Nachdeme sie den H. Werthemann in die Hardt reiten gesehen, haben sie ihne in Freundlichkeit gewarnet, der Straß nach zu reiten, worauf er ihnen unhöflich geantwortet, deswegen sie das Pferd beim Zaum genommen, da dann H. Werthemann sein Schießgewehr, so ein Büffet genannt war, dem einten an die Brust hehend und gesagt, er wolle ihne auf den Leib schießen, worauf sie ihr bei sich gehabtes Gewehr auch parat hielten. H. Werthemann, dieses sehend, stieg vom Pferd runter, ohngeacht sie ihne das Pferd zu reiten etlich mal offeriert haben, maßen sie es ihne nachgehends nacher Haus gebracht haben; dessen allem wollen sie im Fall der Not drei ohnparteiische Zeugen stellen.

Erkannt: Es solle dieser Streit eine von Obrigkeits wegen aufgehobte Sach sein, doch mit dem Anhang, daß denen Eichlenhütern in Gegenwart des H. Werthemann solle angezeigt werden, daß sie in das künftige bescheidener mit den Durchreisenden verfahren sollen.